



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 14/2013

18. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Klinische Gerontopsychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juli 2013 Seite 595

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Klinische Gerontopsychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juli 2013 Seite 617

Studienordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Klinische Gerontopsychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 17. Juli 2013

Aufgrund von §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 und Abs. 4 Satz 1 der Ordnung der Akademie für Wissenstransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 14. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 39/2011 vom 15. September 2011) i. V. m. §§ 36 Abs. 1, 92 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat der Erweiterte Vorstand der Akademie für Wissenstransfer im Benehmen mit der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen: 1 Studienablaufplan
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Klinische Gerontopsychologie mit dem Abschluss Master of Science am Chemnitz Management Institute of Technology (C-MIT) der Akademie für Wissenstransfer der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Klinische Gerontopsychologie erfüllt, wer in einem Bachelorstudiengang Psychologie oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P), die Exkursion (E), E-Learninglehreinheiten (E-L) oder Supervision (Su).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 5 Ziele des Studienganges

Ziel des Masterstudienganges Klinische Gerontopsychologie ist a) die Vertiefung des im Bachelorstudiengang erworbenen Grundlagenwissens sowie dessen Ergänzung durch spezifische Anwendungsbereiche (z.B. Klinische Psychologie und Arbeitspsychologie/ Human Factors) und den Ausbau von methodisch-wissenschaftlichen Kompetenzen. Zudem soll b) die inhaltliche Ausrichtung auf die klinische Gerontopsychologie Teilnehmer zu einer gezielten psychologischen Betreuung und Förderung von alten Menschen mit spezifischen gesundheitlichen, kognitiven und psychischen Störungen, Funktionsstörungen, Erkrankungen, deren Krankheitsfolgen sowie mit den Beeinträchtigungen in ihrer alltäglichen Lebensführung befähigen. Dafür sind besondere Kompetenzen im Bereich der Diagnostik, des Trainings und der Betreuung alter Menschen mit ihren besonderen Problemlagen unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen herauszubilden. Die dafür notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen durch die Inhalte der Schwerpunktmodule (Störungslehre, Therapieansätze, Prävention und Gesundheitspsychologie) vermittelt werden. Zudem sollen die Teilnehmer in praxisrelevanten Bereichen wie Berichtslegung, Präsentation, Gesprächstechniken und Selbstfürsorge geschult werden.

Teil 2
Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6
Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1) Basismodule		∑ 48 LP	
Modul A	Forschungsmethoden und Evaluation	12 LP	(Pflichtmodul)
Modul B	Diagnostik – Methoden und Anwendung	4 LP	(Pflichtmodul)
Modul C	Grundlagenvertiefung: Allgemeine Psychologie	8 LP	(Pflichtmodul)
Modul D	Pädagogische und Entwicklungspsychologie des Alters	4 LP	(Pflichtmodul)
Modul E	Grundlagen der Gerontopsychologie und -psychiatrie	4 LP	(Pflichtmodul)
Modul F	Praxiskontakte und Basiskompetenzen	16 LP	(Pflichtmodul)
2) Anwendungsmodule		∑ 16 LP	
Modul G	Klinische Gerontopsychologie	8 LP	(Pflichtmodul)
Modul H	Arbeitspsychologie und Human Factors	4 LP	(Pflichtmodul)
Modul I	Angewandte Diagnostik	4 LP	(Pflichtmodul)
3) Schwerpunktmodule		∑ 24 LP	
Modul J	Altersspezifische Störungsmodelle und Störungslehre	8 LP	(Pflichtmodul)
Modul K	Therapieansätze der Gerontopsychiatrie und -psychotherapie	8 LP	(Pflichtmodul)
Modul L	Palliative Care	4 LP	(Pflichtmodul)
Modul M	Altersspezifische Gesundheitswissenschaften, -psychologie und Public Health	4 LP	(Pflichtmodul)
4) Modul Master-Arbeit			
Modul N	Master-Arbeit	32 LP	(Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Klinische Gerontopsychologie an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7
Inhalte des Studiums

(1) Die Inhalte des Studienganges richten sich nach den in § 5 genannten Studienzielen. Der Masterstudiengang Klinische Gerontopsychologie vermittelt ein wissenschaftlich fundiertes und anwendungsorientiertes psychologisches (Methoden-)Wissen sowie Aufbauwissen zu den verschiedenen Feldern der klinischen Gerontopsychologie.

Dies soll einerseits durch bewährte Vermittlungsformen in Präsenzveranstaltungen (Vorlesungen und Seminare) sowie durch Selbstlerneinheiten (u.a. mit Hilfe von E-Learning) geleistet werden.

Im ersten Studienjahr sollen Kenntnisse in den Grundlagen (Allgemeine Psychologie, Pädagogische Psychologie), Evaluation und Diagnostik erweitert und durch die Anwendungsgebiete Arbeitspsychologie/Human Factors und Klinische Psychologie ergänzt werden.

Im zweiten Studienjahr werden neben einer Vertiefung in angewandter Diagnostik hauptsächlich Inhalte der klinischen Gerontopsychologie (Störungslehre, Therapieansätze, Prävention) vermittelt und deren Praxistransfer durch ein Praktikum gesichert.

Im dritten Studienjahr sollen im Rahmen der Masterarbeit und des Forschungskolloquiums Kompetenzen in der psychologisch-methodischen Forschung gefördert und überprüft werden.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Vorstand der Akademie für Wissenstransfer beauftragt einen Mitarbeiter mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe auf der Grundlage eines Vorschlags des wissenschaftlichen Leiters des Chemnitz Management Institute of Technology (C-MIT), den dieser im Benehmen mit dem Studiengangsleiter trifft.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Klinische Gerontopsychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang wird im Fernstudium studiert und durch Methoden des E-Learning unterstützt. Die Studierenden sollen die Fernstudieninhalte und die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse sollen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Die Organisation des Studiengangs als Fernstudium an der Technischen Universität Chemnitz dient dazu, den Studierenden ein berufsbegleitendes Studium zu ermöglichen.

(3) Um den Besonderheiten eines berufsbegleitenden Studiengangs Rechnung zu tragen, beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester. Ein darüber hinausgehendes Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2013/2014 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Erweiterten Vorstands der Akademie für Wissenstransfer vom 24. Juni 2013, des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 19. Juni 2013 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 10. Juli 2013.

Chemnitz, den 17. Juli 2013

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

Anlage 1: berufsbegleitender Fernstudiengang Klinische Gerontopsychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
1) Basismodule:							
Modul A: Forschungsmethoden und Evaluation	240 AS 4 LVS (V3, S1, E-L) PL: Klausur	120 AS 2 LVS (V1, S1, E-L) PL: Klausur oder Belegarbeit					360 AS / 12 LP
Modul B: Diagnostik – Methoden und Anwendung	120 AS 2 LVS (V1, S1, E-L) PL: Klausur oder Belegarbeit						120 AS/ 4 LP
Modul C: Grundlagenvertiefung: Allgemeine Psychologie	120 AS 2 LVS (V1, S1, E-L) PL: Klausur oder Belegarbeit	120 AS 2 LVS (V1, S1, E-L) PL: Klausur oder Belegarbeit					240 AS / 8 LP
Modul D: Pädagogische und Entwicklungspsychologie des Alters		120 AS 2 LVS (V1, S1, E-L) PL: Klausur					120 AS/ 4 LP
Modul E: Grundlagen der Gerontopsychologie und -psychiatrie	120 AS 2 LVS (V1, S1, E-L) PL: Klausur oder Belegarbeit						120 AS/ 4 LP
Modul F: Praxiskontakte und Basiskompetenzen				240 AS 4 LVS (P4) PL: Praktikumsbericht	120 AS 2 LVS (V1, S1, E-L)	120 AS 2 LVS (V1, S1, E-L) PL: Präsentation	480 AS/ 16 LP

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
2) Anwendungsmodule:							
Modul G: Klinische Gerontopsychologie		240 AS 4 LVS (V2, S2, E-L) PL: Klausur oder Belegarbeit					240 AS / 8 LP
Modul H: Arbeitspsychologie und Human Factors			120 AS 2 LVS (V1, S1, E-L) PL: Klausur oder Belegarbeit				120 AS / 4 LP
Modul I: Angewandte Diagnostik			120 AS 2 LVS (V1, S1, E-L) PL: Klausur oder Belegarbeit				120 AS / 4 LP
3) Schwerpunktmodule:							
Modul J: Altersspezifische Störungsmodelle und Störungslehre			240 AS 4 LVS (V2, S2, E-L) PL: Klausur oder Belegarbeit				240 AS / 8 LP
Modul K: Therapieansätze der Gerontopsychiatrie und -psychotherapie				240 AS 4 LVS (V2, S2, E-L) PL: Klausur oder Belegarbeit			240 AS / 8 LP
Modul L: Palliative Care			120 AS 2 LVS (V1, S1, E-L) PL: Klausur oder Belegarbeit				120 AS / 4 LP
Modul M: Altersspezifische Gesundheitswissenschaften, -psychologie und Public Health				120 AS 2 LVS (V1, S1, E-L) PL: Klausur oder Belegarbeit			120 AS / 4 LP

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
4) Modul Master-Arbeit:							
Modul N: Master-Arbeit					480 AS (2 LVS) (K2)	480 AS (2 LVS) (K2) PL: Masterarbeit	960 AS/ 32 LP
Gesamt LVS	10	10	10	10	4	4	48
Gesamt AS	600	600	600	600	600	600	3600 AS / 120LP

PL Prüfungsleistung
 PVL Prüfungsvorleistung
 AS Arbeitsstunden
 LP Leistungspunkte
 LVS Lehrveranstaltungsstunden
 V Vorlesung
 E-L E-Learninglehreinheit

S
 Ü
 T
 P
 E
 K
 PR

Seminar
 Übung
 Tutorium
 Praktikum
 Exkursion
 Kolloquium
 Projekt

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Klinische Gerontopsychologie mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	A
Modulname	Forschungsmethoden und Evaluation
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Klinische Gerontopsychologie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul gibt eine Einführung in wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen der (Geronto-)Psychologie und die wissenschaftliche Methodik inkl. der zentralen Begriffe und Herangehensweisen (Theorien zu Hypothesen, Paradigma, Positivismus, Erklären, Verstehen, Kausalität, Empirie, Hypothesenprüfung, latente Variablen, Falsifizierung).</p> <p>Weitere Themen sind verschiedene Datenerhebungsmethoden und Analyseverfahren. Das Modul bietet u.a. eine Einführung in die qualitative und quantitative Datenerhebung sowie in multivariate Analyseverfahren (u.a. Regressionsanalyse, Varianzanalyse). Es soll der adäquate Einsatz der Methoden hinsichtlich der Operationalisierung und Auswertung gerontopsychologischer Fragestellungen vermittelt und geübt werden. Zudem werden Grundlagen zur Evaluation und Qualitätssicherung in der (gerontopsychologischen) Gesundheitsversorgung vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb wissenschaftstheoretischen Wissens im Bereich der (Geronto-) Psychologie • Erwerb und Anwendung methodisch-statistischer Kenntnisse im Rahmen der psychologischen Grundlagen- und Anwendungsforschung • Erwerb von theoretischem und anwendungsbezogenem Wissen zu qualitativen und quantitativen Datenerhebungsmethoden, multivariaten Analyseverfahren, Evaluation und Qualitätssicherung im Rahmen der gerontopsychologischen Gesundheitsversorgung
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Forschungsmethoden der Gerontopsychologie mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • V: Evaluation mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • S: Qualitative vs. quantitative Datenerhebung mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Forschungsmethoden und Evaluation • 60-minütige Klausur oder Belegarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zu qualitativer und quantitativer Datenerhebung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Forschungsmethoden und Evaluation, Gewichtung 2

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Klinische Gerontopsychologie mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none">• Klausur oder Belegarbeit zu qualitativer und quantitativer Datenerhebung, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Klinische Gerontopsychologie mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	B
Modulname	Diagnostik – Methoden und Anwendung
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Klinische Gerontopsychologie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Es sollen allgemeine Theorien und Modelle der psychologischen Diagnostik vorgestellt werden und vertiefend dazu ein Einblick in Test- und Entscheidungstheorie (bspw. Klassische vs. probabilistische Entscheidungstheorie, Haupt- und Nebengütekriterien) und Testkonstruktion (u.a. Operationalisierung von Konstrukten und Itemformulierung, Überprüfung von Gütekriterien, Itemrevison, Aufgabenanalyse: Trennschärfe vs. Itemschwierigkeit, Antwortformate, Stichprobenauswahl) gegeben werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen Grundlagen zu Methodik und Anwendung von Verfahren in der Psychodiagnostik erwerben und somit befähigt werden, Untersuchungsinstrumente und Testergebnisse selbstständig auszuwerten, zu interpretieren und in ihrer Güte zu bewerten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Diagnostik - Methoden und Anwendung mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • S: Testkonstruktion mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur oder Belegarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zu den Inhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Klinische Gerontopsychologie mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	C
Modulname	Grundlagenvertiefung: Allgemeine Psychologie
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Klinische Gerontopsychologie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul sollen Inhalte der Allgemeinen Psychologie im Bezug zur klinischen Gerontopsychologie vertieft werden. Besondere Schwerpunktthemen sind Emotion (z.B. Emotionsregulation im Alter, Coping, Verlust des Partners, körperliche Krankheit), Motivation (z.B. Motivation über die Lebensspanne), kognitive Prozesse wie Wahrnehmung, Informationsverarbeitung und Denken im Alter (z.B. Weisheit, Erfahrung) sowie veränderte Lern- und Gedächtnisprozesse in späteren Lebensabschnitten.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb grundlegender und vertiefender Kenntnisse der Allgemeinen Psychologie mit Fokus auf altersspezifische Besonderheiten hinsichtlich Informationsverarbeitung, Gedächtnis, Emotion und Motivation.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen Kognition mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • V: Grundlagen Motivation und Emotion mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • S: Wahrnehmung und Informationsverarbeitung mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • S: Emotionsregulation mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur oder Belegarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zu Kognition • 60-minütige Klausur oder Belegarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zu Motivation und Emotion
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur oder Belegarbeit zu Kognition, Gewichtung 1 • Klausur oder Belegarbeit zu Motivation und Emotion, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Klinische Gerontopsychologie mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	D
Modulname	Pädagogische und Entwicklungspsychologie des Alters
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Klinische Gerontopsychologie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul sollen grundlegende entwicklungspsychologische Themen der Lebensspanne und des Alterns wie z.B. verhaltensgenetische Aspekte von Entwicklung, Familienentwicklung (Eltern-Großelternschaft), adaptive Bewältigungsprozesse etc. behandelt werden. Darüber hinaus sollen Möglichkeiten zur Förderung von Entwicklungspotentialen im höheren Erwachsenenalter (Maßnahmen zur Erhaltung, Wiedergewinnung und Verbesserung von Kompetenzen bzw. Optimierungsmöglichkeiten von Lebensumwelt und -situation) praxisnah vermittelt werden.</p> <p>Einen Schwerpunkt bildet das Konzept des <i>lebenslangen Lernens</i>. Die theoretischen Grundlagen umfassen dabei verschiedene Lernkonstrukte (kooperatives vs. selbstgesteuertes Lernen) sowie Lernen, Lernfähigkeit und Motivation im (höheren) Erwachsenenalter und ergänzend dazu Medienkompetenz und elektronische Lernsysteme (mit elektronischen Hilfesystemen).</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben grundlegende und vertiefte Kenntnisse zu Entwicklung(-prozessen), Lernen und Lernprozessen im Alter, deren Förderung sowie kompensierende Maßnahmen u.a. mit Hilfe von elektronischen Lernsystemen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Pädagogische und Entwicklungspsychologie des Alters mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • S: Lebenslanges Lernen mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu den Inhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Klinische Gerontopsychologie mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	E
Modulname	Grundlagen der Gerontopsychologie und -psychiatrie
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Klinische Gerontopsychologie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul werden theoretische und empirische Grundlagen der Alterswissenschaften, Alterstheorien und Gerontopsychologie vermittelt. Dies schließt u.a. die Reflexion unterschiedlicher Altersbilder in der Gesellschaft und ethischer Prinzipien bei der Arbeit mit kranken älteren Patienten ein. Weiterhin werden die Kontextbedingungen wie bestehende Angebotsstrukturen und die aktuelle Versorgungssituation (Versorgungsbedarf, -realität) sowie die sich aus demographischen Trends ergebenden zukünftigen Versorgungserfordernisse und für die Disziplin relevante gesundheitspolitische Aspekte (z.B. ICF-Konzept der Teilnahme und Partizipation, sozialrechtliche Finanzierungsmodelle) behandelt. Es werden außerdem rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Arbeit als klinischer Gerontopsychologe sowie für ältere Menschen relevante rechtliche Aspekte (bspw. hinsichtlich Geschäftsfähigkeit, Betreuung, Straf- und Haftungsrecht sowie Familien- und Verkehrsrecht) erläutert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen theoretische, ethische, institutionelle und rechtliche Grundlagen des Arbeitsfeldes des klinischen Gerontopsychologen kennenlernen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Alterswissenschaften mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • S: Rahmenbedingungen mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur oder Belegarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zu den Inhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Klinische Gerontopsychologie mit dem Abschluss Master of Science

Basismodul

Modulnummer	F
Modulname	Praxiskontakte und Basiskompetenzen
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Klinische Gerontopsychologie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul sollen Einblicke in gerontopsychologische Arbeitsfelder gegeben sowie wichtige berufsrelevante Basiskompetenzen vermittelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum (6 Wochen) • Potentielle Praxisfelder/Fallbesprechung/Supervision • Spezifische klinische Handlungskompetenzen, Selbsthilfe, Ressourcen <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen berufsbefähigende Praxiserfahrung und Handlungskompetenzen erwerben.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Spezifische klinische Handlungskompetenzen, Selbsthilfe, Ressourcen mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • S: Potentielle Praxisfelder/Fallbesprechung/Supervision mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • P: Praktikum (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikumsbericht (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) • (Fall-)Präsentation (ca. 45 Minuten) zum Seminar
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 16 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikumsbericht, Gewichtung 2 • (Fall-)Präsentation zum Seminar, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 480 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Klinische Gerontopsychologie mit dem Abschluss Master of Science

Anwendungsmodul

Modulnummer	G
Modulname	Klinische Gerontopsychologie
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Klinische Gerontopsychologie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul sollen die Grundlagen zu Epidemiologie, Ätiologie, Pathogenese, Neurobiologie und Behandlungsmethoden psychischer Störungen über die Lebensspanne vermittelt werden. Dies schließt sowohl eine umfangreiche Darstellung des Spektrums psychischer Störungen mit ihren je altersspezifischen Besonderheiten (Störungslehre) als auch die Vermittlung der Grundlagen und Methoden klinisch-psychologischer Interventionsverfahren (inkl. Psychotherapieforschung) ein. Dabei wird besonderer Wert auf die Vermittlung der grundlagenwissenschaftlichen Basis der Störungsgenese sowie auf die Methodik zur Evaluation und Evidenzbasierung von Interventionsmethoden gelegt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen Grundlagenwissen zu den wichtigsten klinisch-gerontopsychologischen Störungsbildern erwerben. Darüber hinaus sollen die Studierenden befähigt werden, klinisch-psychologische Interventionsverfahren einordnen und bewerten zu können.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Störungslehre und Interventions- und Psychotherapieforschung mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • S: Störungslehre und Therapie mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur oder Belegarbeit (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zu den Inhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Klinische Gerontopsychologie mit dem Abschluss Master of Science

Anwendungsmodul

Modulnummer	H
Modulname	Arbeitspsychologie und Human Factors
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Klinische Gerontopsychologie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt anwendungsbezogenes Wissen zu Möglichkeiten der betrieblichen Gesundheitsförderung und Störungsbildern am Arbeitsplatz bei Älteren (Partizipation, Risikofaktoren, Stress, Fehlbeanspruchung, Monotonie, Mobbing/Altersausgrenzung, Gefährdungsbeurteilung) aber auch die Bedeutung und Förderung der Expertise und Stärken älterer Arbeitnehmer.</p> <p>Weiterhin werden Grundlagen der Ergonomie, Assistenz- und Unterstützungssysteme sowie Mensch-Maschine-Interaktion thematisiert. Dazu zählt: Ambiguität der Mensch-Maschine-Interaktion (Erleichterung des Arbeitsplatzes vs. Barriere durch mangelnde Medien(-Kompetenz) und Komplexität), Möglichkeiten zur Sicherung der Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern, Ergonomie als Sicherheits- und Präventionsmaßnahme.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von Grundlagenwissen zu Ergonomie und dessen Anwendung und Umsetzung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen älterer Arbeitnehmer sowie die Bedeutung von Assistenz- und Unterstützungssystemen. Die Studierenden sollen dazu fundierte Kenntnisse zur betrieblichen Gesundheitsförderung erlangen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Arbeitspsychologische Grundlagen mit E-Learning-lehrereinheiten (1 LVS) • S: Betriebliche Gesundheitsförderung mit E-Learning-lehrereinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur oder Belegarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zu den Inhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Klinische Gerontopsychologie mit dem Abschluss Master of Science

Anwendungsmodul

Modulnummer	I
Modulname	Angewandte Diagnostik
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Klinische Gerontopsychologie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Zentrale Inhalte des Moduls sind theoretische Grundlagen zu altersspezifischer organmedizinischer, neurologischer, gerontopsychiatrischer, geriatrischer, neuropsychologischer und psychosozialer Diagnostik. Im Speziellen soll besonders Demenzdiagnostik (inkl. Neuro- und Funktionsdiagnostik) vertieft behandelt werden. Weitere praxisnahe Schwerpunkte sind einerseits das Üben klinisch-psychologischer Diagnostik sowie die Biografiearbeit (altersspezifische Anamnese), Befund- und Epikrisenerstellung.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Die Studierenden sollen befähigt werden selbstständig diagnostische Verfahren anzuwenden und dabei auf ein fundiertes Grundlagenwissen zur (klinischen) Diagnostik im Alter zurückgreifen zu können. Desweiteren sollen sie in die Lage versetzt werden, Ergebnisse (komplexer) diagnostischer Prozesse (Testdiagnostik, Anamnese) zu interpretieren, zu bewerten und in Befundform darzustellen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Angewandte Diagnostik mit E-Learningeinheiten (1 LVS) • S: Neuro- und Funktionsdiagnostik mit E-Learningeinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur oder Belegarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zu den Inhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Klinische Gerontopsychologie mit dem Abschluss Master of Science

Schwerpunktmodul

Modulnummer	J
Modulname	Altersspezifische Störungsmodelle und Störungslehre
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Klinische Gerontopsychologie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt Kenntnisse über alterstypische somatische Erkrankungen (z.B. Diabetes, Herz-Kreislaufkrankungen und Rheuma) und Funktionseinschränkungen (z.B. Schlafstörungen, chronische Schmerzen, sensorische und motorische Beeinträchtigungen etc.) und deren Folgen für den Alltag älterer Menschen. Weiterhin stehen psychische Störungen (z.B. Depression, Angststörungen etc.) bzw. gerontopsychiatrische und neuropsychologische Störungen und deren altersspezifische Besonderheiten sowie kognitive Funktionsbeeinträchtigungen im Mittelpunkt. Bei letzteren werden die epidemiologisch zunehmenden Demenzerkrankungen besonders in den Fokus gerückt.</p> <p>Da besonders im Alter vielfältige Ko- und Multimorbiditäten auftreten, wird zudem erläutert, welche besonderen medizinischen Behandlungserfordernisse (Selbst-/ Krankheitsmanagement, Compliance-Verbesserung, Überwachung der Medikation und von Wechselwirkungen etc.) für ältere Menschen berücksichtigt werden müssen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen breites theoretisches Wissen über somatische und psychische Störungen im Alter sowie zu Ko- und Multimorbiditäten erlangen und dieses handlungsorientiert in die Arbeitspraxis einbetten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Alterstypische organische Erkrankungen mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • V: Alterstypische psychische Störungen mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • S: Praxistransfer mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur oder Belegarbeit (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zu alterstypischen organischen Erkrankungen und psychischen Störungen
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Klinische Gerontopsychologie mit dem Abschluss Master of Science

Schwerpunktmodul

Modulnummer	K
Modulname	Therapieansätze der Gerontopsychiatrie und -psychotherapie
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Klinische Gerontopsychologie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Dieses Modul beinhaltet das für die Behandlung älterer Patienten zur Verfügung stehende Spektrum therapeutischer Interventionsmöglichkeiten, welches sowohl medizinische Ansätze (Operationen, Medikation, Physio-/Ergotherapie) als auch pflegerische und sozialpädagogische Ansätze umfasst.</p> <p>Im Bereich der Therapie psychischer Störungen im Alter werden psychopharmakologische Ansätze und deren Besonderheiten für diesen Lebensabschnitt sowie altersspezifische Psychotherapie und Beratung im Überblick behandelt. Auf einige spezielle Formen der Psychotherapie mit alten Menschen wird dabei detaillierter eingegangen (z.B. Selbständigkeitsinterventionen zur Rehabilitation im Alter, Lebensrückblick-/Lebensbilanzierungsinterventionen, Psychotherapie bei Demenz-Patienten). Weiterhin vermittelt das Modul einen Überblick über adjuvante nicht-medizinische Therapieansätze und thematisiert Ansätze der systematischen Angehörigenarbeit.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen einen Überblick über verschiedene Interventionsmöglichkeiten gewinnen. Ein spezieller Fokus liegt dabei auf Besonderheiten von psychotherapeutischen Ansätzen bei älteren Menschen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Gerontopsychiatrische und pharmakologische Ansätze mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • V: Psychotherapeutische Ansätze mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • S: Therapieansätze mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur oder Belegarbeit (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zu gerontopsychiatrischen und pharmakologischen Ansätzen sowie psychotherapeutischen Ansätzen
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Klinische Gerontopsychologie mit dem Abschluss Master of Science

Schwerpunktmodul

Modulnummer	L
Modulname	Palliative Care
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Klinische Gerontopsychologie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Dieses Modul vermittelt wichtige Kenntnisse für die Arbeit in allen Bereichen der psychologischen Versorgung unheilbar (Schwer-)Kranker, Sterbender und von deren Angehörigen. Dazu zählen beispielsweise wichtige Palliativansätze (psychologisch und medizinisch), Hospiz(-arbeit), Sterbebegleitung und Angehörigenarbeit.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Die Studierenden sollen theoretisches und praxisrelevantes Wissen für Tätigkeiten in palliativen Arbeitsfeldern erlangen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Palliative Care mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • S: Palliativansätze mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur oder Belegarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zu den Inhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Klinische Gerontopsychologie mit dem Abschluss Master of Science

Schwerpunktmodul

Modulnummer	M
Modulname	Altersspezifische Gesundheitswissenschaften, -psychologie und Public Health
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Klinische Gerontopsychologie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul werden theoretische Grundlagen zum Thema Gesundheit und Gesundheitsverhalten im Alter sowie anwendungsbezogenes Wissen zu Bedingungen guten Lebens im Alter vermittelt.</p> <p>Thematische Schwerpunkte bilden dabei Förderung und Erhaltung von Gesundheit im Alter, psychische Bewältigung von Krankheit und Schmerz, Identifikation von psychischen Faktoren, die zur Entstehung von Krankheiten beitragen.</p> <p>In diesem Modul sollen zusätzlich für die Arbeit mit Älteren wichtige Kenntnisse über das Risiko- und Schutzfaktorenmodell sowie über Möglichkeiten zur Mobilisierung personaler und sozialer Ressourcen (z.B. Positive Psychology, familiäres Umfeld, Umgebungsgestaltung) zur sozialen (Re-)Integration vermittelt werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen praxisrelevantes Wissen zu Gesundheit und Schutzfaktoren für die Arbeit mit Älteren erwerben.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Gesundheit im Alter mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • S: Ressourcen mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur oder Belegarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zu den Inhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum berufsbegleitenden Fernstudiengang Klinische Gerontopsychologie mit dem Abschluss Master of Science

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	N
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Klinische Gerontopsychologie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul fügt sich in die inhaltlichen Schwerpunkte des Studienganges ein. Zu einem ausgewählten Themenbereich wird eine eigenständige wissenschaftliche Leistung erbracht. Diese beinhaltet in einer empirischen Arbeit Literaturrecherche, Analyse des aktuellen Forschungsstands, Planung, Durchführung und Analyse einer Untersuchung. Es besteht auch die Möglichkeit, die Masterarbeit in Form einer anwendungsorientierten Fragestellung bzw. eines Praxisprojekts zu bearbeiten.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Anwendung der erworbenen Kenntnisse bei der selbstständigen Lösung eines fachspezifischen oder fachübergreifenden Problems auf der Basis wissenschaftlicher Methoden in einer vorgeschriebenen Frist. Mit der Masterarbeit dokumentiert der Studierende die Befähigung, eine eigenständig erarbeitete, in der Regel anwendungsorientierte Fragestellung methodisch sicher und inhaltlich angemessen bearbeiten sowie diese sprachlich angemessen unter Nutzung von Quellen und Fachliteratur darstellen zu können.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • K: Forschungskolloquium mit E-Learninglehreinheiten (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (Umfang 60–80 Seiten, Bearbeitungszeit 46 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 32 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 960 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Klinische
Gerontopsychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 17. Juli 2013**

Aufgrund von §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 und Abs. 4 Satz 1 der Ordnung der Akademie für Wissenstransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 14. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 39/2011 vom 15. September 2011) i. V. m. §§ 34 Abs. 1, 92 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat der Erweiterte Vorstand der Akademie für Wissenstransfer im Benehmen mit der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (nicht belegt)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Masterstudiengang Klinische Gerontopsychologie an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

(2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | - sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | - befriedigend, |

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 - ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 - nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

(nicht belegt)

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass

für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Erweiterte Vorstand der Akademie für Wissenstransfer einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der im Studiengang tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der im Studiengang tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,

5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Erweiterten Vorstand der Akademie für Wissenstransfer der Technischen Universität Chemnitz.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Erweiterten Vorstand der Akademie für Wissenstransfer der Technischen Universität Chemnitz über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtpunkten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.

- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22**Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23**Zuständigkeiten**

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2**Fachspezifische Bestimmungen****§ 24****Studienaufbau und Studienumfang**

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Anwendungs- und Schwerpunktmodulen, die als Pflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.
 (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
 (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 600 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25**Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1) Basismodule**∑ 48 LP**

Modul A	Forschungsmethoden und Evaluation	12 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 18
Modul B	Diagnostik – Methoden und Anwendung	4 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 6
Modul C	Grundlagenvertiefung: Allgemeine Psychologie	8 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 10
Modul D	Pädagogische und Entwicklungspsychologie des Alters	4 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 6
Modul E	Grundlagen der Gerontopsychologie und -psychiatrie	4 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 6
Modul F	Praxiskontakte und Basiskompetenzen	16 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 24

2) Anwendungsmodule**∑ 16 LP**

Modul G	Klinische Gerontopsychologie	8 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 10
Modul H	Arbeitspsychologie und Human Factors	4 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 6
Modul I	Angewandte Diagnostik	4 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 6

3) Schwerpunktmodule**∑ 24 LP**

Modul J	Altersspezifische Störungsmodelle und Störungslehre	8 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 10
Modul K	Therapieansätze der Gerontopsychiatrie und -psychotherapie	8 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 10
Modul L	Palliative Care	4 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 6
Modul M	Altersspezifische Gesundheitswissenschaften, -psychologie und Public Health	4 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 6

